



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 18.10.2024

ANKER-Zentrum Regensburg

Aufgrund des Artikels: „So kann man sich nicht aufführen, wenn man in einem Land zu Gast ist“ vom 17.10.2023, erschienen auf der Webseite der „Welt“, ergeben sich einige Fragen (vgl. www.welt.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen sind aktuell im ANKER-Zentrum in Regensburg untergebracht (bitte nach Alter, Herkunftsland und Geschlecht auflisten)? 4
- 1.2 Bei wie vielen Personen ist die Aussicht auf Asyl nicht gegeben? 4
- 1.3 Gegen wie viele Personen aus dem ANKER-Zentrum wurde ermittelt (bitte nach Delikt, Anzahl der Delikte, Alter, Herkunftsland und Geschlecht auflisten)? 4
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die hygienischen Zustände in den ANKER-Zentren in Regensburg verbessert werden? 5
- 2.2 Wie viel Geld musste seit Bestehen des ANKER-Zentrums für Reparaturen und Instandsetzungen ausgegeben werden (bitte nach Jahren und Art der Reparatur-/Instandsetzungskosten auflisten)? 5
- 3.1 Warum wird das Dublin-Abkommen nach Angaben von Anwälten und Experten nicht konsequent umgesetzt, sodass Flüchtlinge aus anderen europäischen Ländern wie Spanien oder Italien nach Deutschland einreisen können? 5
- 3.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Personen, die keine Aussicht auf Asyl haben und aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Flucht vor Strafverfolgung nach Deutschland kommen, in Bayern bleiben? 6
- 3.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheitslage in Regensburg zu verbessern angesichts der überproportional hohen Kriminalität unter tunesischen Asylbewerbern? 6

1 <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus254056438/Migration-in-Regensburg-So-kann-man-sich-nicht-auffuehren-wenn-man-in-einem-Land-zu-Gast-ist.html>

4.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass straffällig gewordene Asylbewerber nach ihrer Haftentlassung nicht erneut kriminell werden, und welche Nachsorgeprogramme gibt es für diese Personen?	6
4.2	Wie gewährleistet die Staatsregierung eine transparente und unabhängige Kontrolle der Zustände in den ANKER-Zentren, um sicherzustellen, dass Missstände, wie sie von anonymen Quellen beschrieben wurden, nicht vertuscht oder verharmlost werden?	7
4.3	Welche Mechanismen existieren, um Beschwerden von Asylbewerbern und Mitarbeitern in den ANKER-Zentren anonym und sicher zu melden, ohne dass negative Konsequenzen für die Beteiligten befürchtet werden müssen?	7
5.1	Wie intensiviert die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, insbesondere Tunesien, um eine schnelle und effiziente Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern zu ermöglichen?	8
5.2	Inwiefern werden Staatsanwaltschaften und Gerichte in Bayern mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um die Vielzahl an Strafverfahren gegen Migranten effizient und zeitnah abzuwickeln?	8
5.3	Welche zusätzlichen Mittel stellt die Staatsregierung zur Verfügung, um die Polizei in Regensburg bei der Bekämpfung von Kriminalität in den Asylbewerberunterkünften zu unterstützen?	8
6.1	Inwiefern wird die Vermittlung von grundlegenden Werten, wie der Gleichberechtigung von Frauen, für Asylbewerber verpflichtend gemacht, um kulturelle Konflikte zu vermeiden?	9
6.2	Welche konkreten Programme zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Asylbewerbern existieren in Bayern und wie wird deren Erfolg gemessen?	9
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Asylbewerber bereits vor ihrer Ankunft in Deutschland keine Chance auf Asyl haben und dennoch jahrelang in Deutschland verbleiben, ohne eine Perspektive zu haben?	10
7.1	Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um qualifizierten Asylbewerbern eine berufliche Perspektive zu bieten, und wie wird sichergestellt, dass bürokratische Hürden diese Integration nicht blockieren?	10
7.2	Wie plant die Staatsregierung, das Potenzial jener Migranten, die bereit sind, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, besser zu nutzen, um den Fachkräftemangel zu adressieren?	10
7.3	Inwiefern werden erfolgreiche Integrationsmaßnahmen evaluiert und regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich zur sozialen Eingliederung der Asylbewerber beitragen?	11
8.1	Was unternimmt die Staatsregierung, um präventive Maßnahmen zu ergreifen, die kriminelles Verhalten von Asylbewerbern schon im Ansatz unterbinden, anstatt erst nach mehrfachen Straftaten einzugreifen?	11

8.2	Was ist der langfristige Plan der Staatsregierung, um die wiederkehrenden Probleme mit bestimmten Asylbewerbergruppen zu lösen und gleichzeitig eine faire und humane Asylpolitik sicherzustellen?	11
8.3	Wie viele tunesische Migranten wurden in Bayern straffällig und wie viele von ihnen wurden zurückgeführt?	11
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 4.1, 5.2, 6.2 und 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 27.11.2024

1.1 Wie viele Personen sind aktuell im ANKER-Zentrum in Regensburg untergebracht (bitte nach Alter, Herkunftsland und Geschlecht auflisten)?

Belegung ANKER-Einrichtung Regensburg zum 31.10.2024 (mit ANKER-Dependancen)	
Gesamtbelegung	963
davon männlich	716
davon weiblich	246
davon divers	1
davon volljährig	825
davon minderjährig	138
HKL Syrien	481
HKL Äthiopien	115
HKL Iran	84
HKL Tunesien	178
HKL Ukraine	70
Sonstige HKL	35

1.2 Bei wie vielen Personen ist die Aussicht auf Asyl nicht gegeben?

Stand 31.10.2024 befinden sich laut dem integrierten Migrantenverwaltungssystem (iMVS) im ANKER 28 Personen mit abgelehntem Asylantrag. Über die Erfolgsaussichten der noch laufenden Asylantragsverfahren kann die Staatsregierung keine Aussage treffen, hierüber entscheidet das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

1.3 Gegen wie viele Personen aus dem ANKER-Zentrum wurde ermittelt (bitte nach Delikt, Anzahl der Delikte, Alter, Herkunftsland und Geschlecht auflisten)?

Der Wortlaut der Frage lässt keine exakte Eingrenzung des betroffenen Personenkreises zu. Demnach könnten ebenso Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (im Sinne eines Wohnsitzes) aktuell oder in der Vergangenheit in der Unterkunft hatten, ebenso wie z. B. Mitarbeiter, umfasst sein.

Sofern sich die Frage im Kontext der Frage 1.1 betrachtet ausschließlich auf Personen mit aktuellem Wohnsitz in der Unterkunft bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die bundeseinheitlichen Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine Erfassung und Auswertung derartiger Daten vorsehen. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13

Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die hygienischen Zustände in den ANKER-Zentren in Regensburg verbessert werden?

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieses Gesetzes, zu denen auch ANKER-Einrichtungen zählen, verpflichtet, Hygienepläne aufzustellen. Zuständig für den Betrieb der ANKER sind die Regierungen; für den Betrieb der ANKER-Einrichtung in Regensburg ist die Regierung der Oberpfalz zuständig. Sie stellt in eigener Zuständigkeit den konkreten Hygieneplan auf und setzt ihn um. Sie stellt so sicher, dass die erforderliche Hygiene im ANKER Oberpfalz gewährleistet ist. Die Staatsregierung erlässt bei Bedarf hierzu Vorgaben wie etwa das Rahmenhygienekonzept Asylunterkünfte (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege vom 23.09.2020, Az. G4-6741-1-525 und G54-G8390-2020/2047).

2.2 Wie viel Geld musste seit Bestehen des ANKER-Zentrums für Reparaturen und Instandsetzungen ausgegeben werden (bitte nach Jahren und Art der Reparatur-/Instandsetzungskosten auflisten)?

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung sämtlicher Zahlungsvorgänge für die Jahre 2016 bis 2023 möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

3.1 Warum wird das Dublin-Abkommen nach Angaben von Anwälten und Experten nicht konsequent umgesetzt, sodass Flüchtlinge aus anderen europäischen Ländern wie Spanien oder Italien nach Deutschland einreisen können?

Die Dublin-III-Verordnung regelt die Kriterien für die Zuständigkeit der Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Möglichkeiten der grundsätzlichen Einreiseverweigerung für Asylsuchende sowie anerkannte Schutzberechtigte sieht diese gerade nicht vor. Vielmehr prüft der Mitgliedstaat, in dem das Schutzersuchen gestellt wurde, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wird die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats festgestellt, so soll nach den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung die betroffene Person in diesen Mitgliedstaat überstellt werden.

Die angesprochene Kritik des Verfahrens zielt zumeist auf das Überstellungsverfahren und die Tatsache, dass Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Italien, aktuell keine Überstellungen ermöglichen, ab. Es ist hier Aufgabe sowohl der Bundesregierung als auch der Europäischen Kommission, auf die Einhaltung des geltenden Rechts durch alle Mitgliedstaaten zu drängen. Dies fordert die Staatsregierung von der Bundesregierung konsequent ein.

3.2 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Personen, die keine Aussicht auf Asyl haben und aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Flucht vor Strafverfolgung nach Deutschland kommen, in Bayern bleiben?

Auf Kapitel 4 „Für Humanität, Ordnung und Begrenzung bei der Migration“ des Koalitionsvertrags der die Staatsregierung tragenden Parteien wird verwiesen.

3.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheitslage in Regensburg zu verbessern angesichts der überproportional hohen Kriminalität unter tunesischen Asylbewerbern?

Bereits 2023 wurde für den Bereich um den Hauptbahnhof in Regensburg, die Arcaden Regensburg einbezogen, eine negative Entwicklung der Sicherheitslage erkannt. Das Polizeipräsidium (PP) Oberpfalz hat daher umgehend ein breites Maßnahmenbündel ergriffen, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Das bereits im November 2023 vorgestellte Konzept „Gemeinsam stark für Regensburg“ verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz unter Beteiligung einer Vielzahl an behördlichen Akteuren. So erfolgt beispielsweise eine verstärkte Bestreifung des Bahnhofsumfeldes und des Ostparks. Hierbei wird auch auf die Reiterstaffel der Polizei sowie auf Einsatzeinheiten der Bayerischen Bereitschaftspolizei zurückgegriffen. Ergänzend zu den bereits genannten Maßnahmen führt die Polizeiinspektion (PI) Regensburg-Süd mit der Bayerischen Bereitschaftspolizei seit November 2023 einen modularen Konzeptereinsatz durch. Aufgrund der Unterstützung durch Einsatzeinheiten der Bayerischen Polizei können Sicherheitsstörungen frühzeitig unterbunden und eine verstärkte polizeiliche Präsenz zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls gewährleistet werden. Die Videoüberwachung wurde außerdem an relevanten Örtlichkeiten intensiviert.

Im ANKER Regensburg wurde im Jahr 2024 nach einer Überprüfung des Sicherheitskonzepts die Anzahl an Sicherheitsdienstmitarbeitern von maximal 32 auf maximal 40 Personen aufgestockt. Dadurch können noch frühzeitiger auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen, auch von außerhalb, erkannt und angemessen darauf reagiert werden. Die eingesetzten Sicherheitsdienste behalten dabei auch das Umfeld der Unterkünfte regelmäßig im Blick. Auch wenn sich das vertraglich festgelegte Leistungsspektrum beim Sicherheitsdienst auf die Unterkunft/das Unterkunftsgelände beschränkt, hat der eingesetzte Sicherheitsdienst auch auf die angrenzende Umgebung einen Ausstrahlungseffekt und schützt damit mittelbar auch die angrenzende Bevölkerung.

4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass straffällig gewordene Asylbewerber nach ihrer Haftentlassung nicht erneut kriminell werden, und welche Nachsorgeprogramme gibt es für diese Personen?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) existieren zwar keine Programme, die speziell darauf ausgerichtet sind, erneute Straftaten von Asylbewerbern zu verhindern. Allerdings existieren dieselben Möglichkeiten der Einwirkung auf straffällig gewordene Asylbewerber, die auch bei sonstigen Verurteilten gegeben sind. Aus der Haft entlassene Straftäter unterfallen oftmals strengen Bewährungsaufgaben oder, sollte eine Freiheitsstrafe vollständig verbüßt worden sein, unter bestimmten Voraussetzungen sogenannten Weisungen und Aufgaben während einer Führungsaufsicht. Beispielhaft für eine solche Auflage oder Weisung ist die Anbindung an eine Psychotherapeutische Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter zu nennen.

In Bayern existieren drei solcher Fachambulanzen, in München, Nürnberg und Würzburg, mit Außenstellen in Memmingen, Regensburg und Landshut. Die Psychotherapeutischen Fachambulanzen bieten professionelle Beratung und Therapie für Menschen mit einer Behandlungsaufgabe an, die Gewalt- und Sexualstraftaten begangen haben. Durch spezialisierte psychologische, psychotherapeutische und sozialpädagogische Beratung und Therapiemaßnahmen im Einzel- und Gruppensetting leisten die Fachambulanzen einen wertvollen Beitrag dazu, straffällig gewordene Menschen nach Sexual- oder Gewaltstraftaten vor einem Rückfall zu bewahren. Ziel ist es, erneute Straftaten zu verhindern.

Um aufseiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, wurden bei den Bezirksregierungen eine einheitliche Kontaktstelle, ein sogenannter Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden zu richten sind und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden. Die SPOCs tauschen sich untereinander aus und stehen der Justiz oder der Polizei bei Rückfragen zur Unterbringungssituation zur Verfügung. Bei bevorstehenden Entlassungen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug wird durch die Vollzugseinrichtungen/Maßregelvollzugseinrichtungen möglichst frühzeitig vor Entlassung der Führungsaufsichtsbeschluss an den SPOC übermittelt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Haftentlassenen um einen Ausländer aus einem sogenannten Drittstaat (keine EU-Bürger) handelt und dieser als sogenannter Risikoprobant gilt. Risikoprobanten sind rückfallgefährdete Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde. Dadurch können durch die Unterbringungsverwaltung im Rahmen eigener Möglichkeiten und ggf. in Abstimmung mit anderen Stellen geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Unterbringung in einer Unterkunft mit Sicherheitsdienst oder einer Unterkunft ohne Frauen und Kinder, getroffen werden.

4.2 Wie gewährleistet die Staatsregierung eine transparente und unabhängige Kontrolle der Zustände in den ANKER-Zentren, um sicherzustellen, dass Missstände, wie sie von anonymen Quellen beschrieben wurden, nicht vertuscht oder verharmlost werden?

4.3 Welche Mechanismen existieren, um Beschwerden von Asylbewerbern und Mitarbeitern in den ANKER-Zentren anonym und sicher zu melden, ohne dass negative Konsequenzen für die Beteiligten befürchtet werden müssen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der ANKER-Einrichtung Regensburg gibt es eine zentrale Ombuds- und Beschwerdestelle, die persönlich aufgesucht oder per E-Mail oder telefonisch – und daher auch anonym – kontaktiert werden kann. Des Weiteren werden allgemein Alltagsbeschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern vom Personal der Einrichtung, insbesondere an den Schaltern der Registrierung, in verschiedenen Sprachen (u. a. Englisch und Arabisch) entgegengenommen und bei Bedarf die Unterkunftsleitung und/oder die Ombudsstelle hinzugezogen. Zudem sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Behörden und gemeinnütziger Organisationen unmittelbar vor Ort tätig. Es ist diesen Beschäftigten ebenso wie den Bewohnerinnen und Bewohnern oder auch Dritten jederzeit möglich, auf etwaige Missstände namentlich oder anonym hinzuweisen. Auch die

Gewaltschutzkoordination bietet Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Raum, Beschwerden vorzubringen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht zudem stets das Gespräch mit den Vorgesetzten offen.

5.1 Wie intensiviert die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, insbesondere Tunesien, um eine schnelle und effiziente Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern zu ermöglichen?

Die auswärtigen Angelegenheiten und damit auch die Herbeiführung der Kooperation der Herkunftsländer fallen gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Auswärtigen Amts.

5.2 Inwiefern werden Staatsanwaltschaften und Gerichte in Bayern mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um die Vielzahl an Strafverfahren gegen Migranten effizient und zeitnah abzuwickeln?

Damit die Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre vielfältigen Aufgaben effizient und rasch erledigen können, sind im Justizhaushalt (Einzelplan 04) hinreichend Haushaltsmittel veranschlagt. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften stehen 2024 im einschlägigen Kapitel 04 04 Haushaltsmittel (Personal und Sachmittel) in Höhe von insgesamt ca. 1,9 Mrd. Euro (+ rd. 90 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr) zur Verfügung. Dabei werden einzelne Verfahrensarten nicht gesondert ausgewiesen.

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind sehr leistungsfähig. Aber die Aufgaben der Justiz wachsen und damit die Herausforderungen. Bereits in den vergangenen Jahren konnten substanzielle personelle Verstärkungen erreicht werden. So wurden im Zeitraum 2019 und 2023 194 Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 178 neue Stellen im nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften und 284 Stellen für den Justizvollzug geschaffen. Im Doppelhaushalt 2024/2025 konnten weitere insgesamt 350 Stellen für die bayerische Justiz und den Justizvollzug, darunter insbesondere 120 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 120 Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen, geschaffen und damit die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Bayern weiter gestärkt werden.

5.3 Welche zusätzlichen Mittel stellt die Staatsregierung zur Verfügung, um die Polizei in Regensburg bei der Bekämpfung von Kriminalität in den Asylbewerberunterkünften zu unterstützen?

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) den Verbänden der Bayerischen Polizei zur Deckung des Finanzbedarfes, der für die Erfüllung der Aufgaben der Bayerischen Polizei notwendig ist, zugewiesen. Der Haushaltsplan ist hier Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel unterliegt der Budgethoheit des jeweiligen Verbandes.

Sowohl bei der Zuweisung als auch bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel werden sämtliche Belange der Aufgaben der Bayerischen Polizei berücksichtigt. Hierbei steht die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund, lagerelevante

Aspekte der Verbände der Bayerischen Polizei werden einbezogen und diesbezügliche Schwerpunkte gesetzt.

Im Übrigen wird die Stellenzahl des für die Stadt Regensburg zuständigen Polizeipräsidiums Oberpfalz im Rahmen des Konzepts zur Stellenneuverteilung „Die Bayerische Polizei 2025“ in den nächsten Jahren sukzessive gegenüber 2010 um 383 auf 2505 Stellen erhöht. Seit Abschluss der Polizeireform im Jahr 2009 bedeutet dies für die Region Oberpfalz einen Stellenzuwachs von rund 18 Prozent. Hiervon wird auch die Polizei in Regensburg profitieren.

6.1 Inwiefern wird die Vermittlung von grundlegenden Werten, wie der Gleichberechtigung von Frauen, für Asylbewerber verpflichtend gemacht, um kulturelle Konflikte zu vermeiden?

Mit dem Bayerischen Integrationsgesetz wird der Integration in Bayern Rahmen und Ziel gegeben. Es beinhaltet den Grundsatz des Förderns und Forderns sowie klare Regeln für ein gutes Miteinander. Menschen, die nach Bayern kommen, müssen alle bindenden Forderungen der hier gültigen Rechtsordnung akzeptieren und als den für sie nun geltenden Maßstab annehmen.

Die Integrationsangebote des StMI zur Wertevermittlung sind freiwillig (s. o. Grundsatz des Förderns) und deshalb nicht geeignet, z. B. durch Verpflichtung eine Teilnahme zu erzwingen.

Die sogenannten Orientierungskurse, die als Teil der allgemeinen Integrationskurse auch grundlegende Werte des Zusammenlebens vermitteln und zu deren Teilnahme auch verpflichtet werden kann (§ 44a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz), fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Fragen sind an den Bund zu richten.

6.2 Welche konkreten Programme zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Asylbewerbern existieren in Bayern und wie wird deren Erfolg gemessen?

Im Geschäftsbereich des StMJ existieren keine Programme, die speziell auf die Resozialisierung von straffällig gewordenen Asylbewerbern ausgerichtet sind. Es stehen in Bezug auf diese dieselben Programme zur Verfügung, welche für alle Verurteilten angeboten werden.

Insbesondere ist im Bereich der Resozialisierung die Arbeit der Bewährungshilfe zu nennen, an welche straffällig gewordene Personen angebunden werden können. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer stehen den Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie haben die Aufgabe, den Probanden Hilfestellung zur Lebensbewältigung zu geben und mit diesen an der Verhinderung neuer Straftaten zu arbeiten. Hierbei vernetzen sich die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auch mit anderen Einrichtungen und Stellen, die an der Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft mitwirken. Dies ist besonders bei Probanden der Führungsaufsicht wichtig; deren Betreuung und Aufsicht erfordert zugleich ein hohes Maß an beruflicher Erfahrung. Im Einvernehmen mit dem Gericht überwachen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die Erfüllung der Auflagen und Weisungen durch die Probanden. Sie berichten über die Lebensführung der Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen die Bewährungsauflagen müssen sie dem Gericht unverzüglich mitteilen.

6.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Asylbewerber bereits vor ihrer Ankunft in Deutschland keine Chance auf Asyl haben und dennoch jahrelang in Deutschland verbleiben, ohne eine Perspektive zu haben?

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben hierzu im vergangenen Jahr vereinbart, dass das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als 5 Prozent beträgt, jeweils in drei Monaten abgeschlossen werden sollen. In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3.2 Bezug genommen.

7.1 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um qualifizierten Asylbewerbern eine berufliche Perspektive zu bieten, und wie wird sichergestellt, dass bürokratische Hürden diese Integration nicht blockieren?

7.2 Wie plant die Staatsregierung, das Potenzial jener Migranten, die bereit sind, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, besser zu nutzen, um den Fachkräftemangel zu adressieren?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist Aufgabe der Jobcenter und Arbeitsagenturen vor Ort. Sie bieten jungen Menschen und Erwachsenen Berufsberatung, Berufsorientierung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung an. Außerdem können u. a. Leistungen zur Aktivierung und zur beruflichen Eingliederung, Leistungen zur Berufsausbildung und Leistungen zur beruflichen Weiterbildung erbracht werden. Im Fokus steht für Personen mit Fluchthintergrund und Arbeitsmarktzugang die Unterstützung in den Bereichen Sprachförderung, Kompetenzfeststellung und berufliche Qualifizierung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Bei den jungen Menschen liegt der Fokus in der Berufsausbildung. Sie ist für die Mehrzahl der Jugendlichen in Bayern ein guter und nachhaltiger Einstieg in das Arbeitsleben.

Die Staatsregierung ergänzt die Arbeit der Jobcenter und Arbeitsagenturen durch landeseigene Maßnahmen. Das StMI fördert aktuell 92 Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure für Flüchtlinge sowie Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter, die die Integration in Ausbildung und Arbeit unterstützen. Sie unterstützen bleibeberechtigte Personen mit Fluchthintergrund sowie Personen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen bei ihrer Integration in Ausbildung und Arbeit. Ihre Unterstützungsleistung besteht in der Akquise von Ausbildungsplätzen und der Beratung, der Vermittlung und Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen, aber auch in der Nachbetreuung, um einer vorzeitigen Auflösung des Arbeits-/Ausbildungsvertrags entgegenzuwirken. Außerdem stehen sie den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dieser Ansatz zahlt sich aus. Bayern hat mit 8,6 Prozent die bundesweit niedrigste Arbeitslosenquote von Ausländern. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 14,6 Prozent (Stand: November 2024).

7.3 Inwiefern werden erfolgreiche Integrationsmaßnahmen evaluiert und regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich zur sozialen Eingliederung der Asylbewerber beitragen?

Integrationsmaßnahmen werden u. a. durch den Nachweis der Verwendung, die Einreichung von Zwischenberichten, Abschlussberichten und/oder (statistischen) Erfassungsbögen überprüft bzw. einer Erfolgskontrolle unterzogen und darüber hinaus bedarfsweise evaluiert.

8.1 Was unternimmt die Staatsregierung, um präventive Maßnahmen zu ergreifen, die kriminelles Verhalten von Asylbewerbern schon im Ansatz unterbinden, anstatt erst nach mehrfachen Straftaten einzugreifen?

Durch die ständige Präsenz eines personell im erforderlichen Maße aufgestellten Sicherheitsdienstes in den ANKERn wird kriminelles Verhalten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits frühzeitig unterbunden. In allen ANKERn sind speziell ausgebildete Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt, die unter anderem den untergebrachten Personen als Ansprechpartner bezüglich Fragen zum Schutz von Kindern, Frauen und LSBTIQ*-Personen, im Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen, sowie bei Beschwerden zur Verfügung stehen und dadurch frühzeitig Kenntnis von möglichem kriminellen Verhalten einzelner Asylbewerberinnen und Asylbewerber erlangen und zusammen mit der Unterkunftsverwaltung mögliche Maßnahmen ergreifen können. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3.3, 4.1 und 6.1 verwiesen.

8.2 Was ist der langfristige Plan der Staatsregierung, um die wiederkehrenden Probleme mit bestimmten Asylbewerbergruppen zu lösen und gleichzeitig eine faire und humane Asylpolitik sicherzustellen?

Die Staatsregierung hat sich einer Asylpolitik der Humanität und Ordnung verpflichtet. Das Asylrecht ist ein Eckpfeiler der freiheitlichen Demokratie. Es ist allerdings nicht schrankenlos. Jeder, der dieses Recht in Anspruch nimmt, muss sich in die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung integrieren.

Ungeachtet der Herkunft und Nationalität von Straftätern trifft die Bayerische Polizei alle rechtlich und tatsächlich möglichen und gebotenen Maßnahmen, um jegliche Kriminalität, insbesondere aber schwerwiegende und das öffentliche Sicherheitsgefühl beeinträchtigende Straftaten zu bekämpfen und das Risiko der erneuten Begehung bestmöglich zu minimieren. In der ausländerrechtlichen Praxis in Bayern werden zudem alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch repressive und präventive Maßnahmen gegen schwere Straftäter aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

8.3 Wie viele tunesische Migranten wurden in Bayern straffällig und wie viele von ihnen wurden zurückgeführt?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussage darüber, wie viele tunesische Migranten in Bayern straffällig wurden. Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungs-

statistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Nicht erfasst wird insbesondere die Migranteneigenschaft. In den Justizgeschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden Modalitäten zu Beteiligten nicht erfasst. Aussagen zur Nationalität sind daher nicht möglich.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Für das Jahr 2024 kann aber mitgeteilt werden, dass aus Bayern insgesamt 53 tunesische Staatsangehörige nach Tunesien abgeschoben wurden. Darunter waren 37 Personen mit rechtskräftiger Verurteilung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.